

Satzung der Gemeinde Weichering

zur Übergangs- und Anrechnungsregelung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) vom 17. November 2025



(Anmerkung: Wenn nachfolgend von „dieser/der aktuellen Satzung“ gesprochen wird, ist damit die o.g. BGS-EWS gemeint.)

Der Gemeinderat der Gemeinde Weichering hat in seiner Sitzung am 10.11.2025 eine neue Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) beschlossen, die am 01.01.2026 in Kraft treten wird.

Damit liegt erstmals eine gültige BGS-EWS vor. Alle bisherigen Beitragssatzungen waren aufgrund verschiedener formeller oder materieller Fehler insgesamt unwirksam.

In Ergänzung zu der neuen BGS-EWS hat der Gemeinderat zugleich nachfolgende Übergangs- und Anrechnungsregelung zur BGS-EWS beschlossen, die im künftigen Beitragsfestsetzungsverfahren zu beachten ist.

Mit dieser Regelung soll festgelegt werden,

- wie in Bezug auf die bisher erhobenen oder verjährten erstmaligen Herstellungsbeiträge und entsprechenden Ergänzungsbeiträge (Nacherhebungen durch Veränderungen der beitragsrelevanten Flächen) umgegangen werden soll, und
- welcher Verbesserungsbeitrag (eingeschränkter Herstellungsbeitrag) für die noch nicht abgerechneten, aber abgeschlossenen Verbesserungsmaßnahmen bei den bisherigen Altanschlüssen nacherhoben wird. Bei künftigen Neuanschlüssen werden diese Maßnahmen über erhöhte Herstellungsbeitragsätze abgegolten.

§ 1

Übergangs- und Anrechnungsregelung

(1) Beitragstatbestände, die von den vorangegangenen Satzungen erfasst werden sollten, werden als abgeschlossen behandelt, soweit bestandskräftige Veranlagungen vorliegen und soweit die festgesetzten Herstellungsbeiträge vollständig entrichtet wurden.

(2) Wurden solche Beitragstatbestände nach den vorangegangenen Satzungen nicht oder nicht vollständig veranlagt oder sind Beitragsbescheide noch nicht bestandskräftig, bemisst sich der Beitrag nach den Regelungen dieser Satzung. Dies gilt auch dann, wenn und soweit aufgrund bestandskräftiger Beitragsbescheide keine oder keine vollständige Zahlung geleistet wurde. Eine Anrechnung bereits tatsächlich erfolgter Zahlungen für die vorgenannten Beitragstatbestände erfolgt erst im Zuge einer Neufestsetzung oder Nacherhebung nach dieser Satzung (gemäß § 5 Abs. 4 i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 2) und grundsätzlich nominal (betragsmäßig) in der vormals tatsächlich bezahlten Höhe. Eine Rückzahlung oder Verzinsung erfolgt grundsätzlich nicht

(3) Für Vorteilslagen, die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung entstanden sind, werden zur Bemessung des nach Art. 13 Abs. 1 Nr. 4 b) bb) 1. Spiegelstrich KAG verjährten Vorteils (Ausschlussfrist) die tatsächlich vorhandenen und beitragspflichtigen Grundstücks- und Geschossflächen, die zum Zeitpunkt des Eintritts der jeweiligen Vorteilslage bestanden haben, herangezogen. Die tatsächlich vorhandenen und verjährten Flächen nach Satz 1 werden grundsätzlich nach dem Beitragsmaßstab dieser Satzung ermittelt.

Eine flächenmäßige Anrechnung als Bestand erfolgt erst im Zuge einer Nacherhebung i.S. von § 5 Abs. 4 dieser Satzung.

(4) Für die Höhe der nach Abs. 1 als abgegolten zu betrachtenden Beitragstatbestände werden die tatsächlich vorhandenen und beitragspflichtigen Grundstücks- und Geschossflächen, die zum Zeitpunkt des Eintritts der Bestandskraft der jeweiligen Veranlagungen bestanden haben, herangezogen.

Die tatsächlich vorhandenen und beitragspflichtigen Flächen nach Satz 1 werden grundsätzlich nach dem Beitragsmaßstab dieser Satzung ermittelt. Übersteigen die bestandskräftig veranlagten und auch tatsächlich bezahlten Flächen die ansetzbaren Flächen nach Satz 1 und 2, werden die tatsächlich veranlagten und bezahlten Flächen als Guthaben angerechnet. Eine flächenmäßige Anrechnung als Bestand erfolgt erst im Zuge einer Nacherhebung i.S. von § 5 Abs. 4 dieser Satzung. Eine Rückzahlung oder Verzinsung erfolgten grundsätzlich nicht.

(5) Die Wirksamkeit der Satzung (ganz oder in Teilen) ist auch für den Fall einer etwaigen Unwirksamkeit dieser Übergangsregelung gewollt.

§ 2

Eingeschränkter Herstellungsbeitrag

(1) Der Herstellungsbeitrag nach dieser Satzung wird bei all den erschlossenen Grundstücken, die bereits nach den bisherigen Beitragssatzungen zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) bestandskräftig veranlagt wurden (sog. Altanschließer), in der Höhe auf einen eingeschränkter Herstellungsbeitrag (fiktiver Verbesserungsbeitrag) gemäß Abs. 5 begrenzt. Bei unvollständigen Veranlagungen nach den vormaligen Beitragssatzungen gilt Satz 1 nur für die bestandskräftig herangezogenen und bezahlten Grundstücks- und Geschossflächen. Im Übrigen verbleibt es bei der Anwendung dieser Satzung.

(2) Der eingeschränkte Herstellungsbeitrag gemäß Abs. 5 dient der Deckung des beitragsfähigen Aufwandes für die **Verbesserung und Erneuerung der gemeindlichen Entwässerungseinrichtung** durch die Realisierung des nachfolgenden in Abs. 3 detailliert beschriebenen Maßnahmenpakets (nachstehend: VBM genannt), durch das die Funktionsfähigkeit sowie die Qualität und Leistungsfähigkeit der Einrichtung insgesamt gehoben wurde.

(3) Das Maßnahmenpaket umfasst folgende Einzelmaßnahmen:

1. Durchgeführte Maßnahmen im Bauabschnitt 4

Weiherstraße:

Erneuerung Hauptkanal, RW, von Schacht 1.5 bis 1.7, Länge 40 m, DN 300, Stahlbeton

Erneuerung Hauptkanal, RW, von Schacht 1.11 bis 1.9, Länge 14,5 m, DN 300, Stahlbeton

Pfarranger:

Erneuerung Hauptkanal, RW, von Schacht 1.36 bis 1.48, Länge 12,5 m, DN 300, Stahlbeton

Neuburger Straße:

Erneuerung Hauptkanal, RW, von Schacht 6.1 bis 6.2, Länge 2,5 m, DN 300, Stahlbeton

Achstraße:

Erneuerung Hauptkanal, RW, von Schacht 3.8 bis Sandrach, Länge 5 m, DN 500, Stahlbeton

Tulpenstraße:

Erneuerung Hauptkanal, SW, von Schacht 196 bis 198, Länge 9 m, DN 200, PVC

Erneuerung Hauptkanal, RW, von Schacht 2.25 bis 2.26, Länge 46,5 m, DN 200, PVC

Erneuerung Hauptkanal, SW, von Schacht 217 bis 219, Länge 5,5 m, DN 200, PVC

Lilienstraße:

Erneuerung Hauptkanal, SW, von Schacht 201 bis 205, Länge 20 m, DN 200, PVC

Steilerweg:

Erneuerung Hauptkanal, SW, von Schacht 205 bis 212, Länge 9 m, DN 200, PVC

Erneuerung Hauptkanal, SW, von Schacht 212 bis 224, Länge 13 m, DN 200, PVC

Veilchenweg:

Erneuerung Hauptkanal, SW, von Schacht 208 bis 210, Länge 2 m, DN 200, PVC

Nelkenwegweg:

Erneuerung Hauptkanal, SW, von Schacht 207 bis 212, Länge 12 m, DN 200, PVC

Rosenstraße:

Erneuerung Hauptkanal, RW, von Schacht 2.31 bis 2.33, Länge 9 m, DN 500, Stahlbeton

Erneuerung Hauptkanal, SW, von Schacht 222 bis 224, Länge 17 m, DN 200, PVC

Krokusweg:

Erneuerung Hauptkanal, RW, von Schacht 2.23 bis 2.26, Länge 18 m, DN 300, Stahlbeton

Hauptstraße:

Erneuerung Hauptkanal, SW, von Schacht 526 bis 527, Länge 7 m, DN 150, PVC

Mandlweg:

Erneuerung Hauptkanal, RW, von Schacht 53.20 bis 53.30, Länge 3 m, DN 400, Stahlbeton

2. Geplante Maßnahmen im Bauabschnitt Weichering-West

Bachholzstraße:

Erneuerung Hauptkanal, RW, von Schacht 1.9 bis 1.10n, Länge 4 m, DN 300

Pfarranger:

Erneuerung Hauptkanal, RW, von Schacht 1.36 bis 1.38, Länge 3 m, DN 300

Am Anger:

Inliner Hauptkanal, SW, von Schacht 34 bis 35, Länge 8 m, DN 150

Weierstraße:

Inliner Hauptkanal, RW, von Schacht 1.12A bis 1.17B, Länge 61,5 m, DN 300

Saierling:

Inliner Hauptkanal, RW, von Schacht 1.2 bis 1.3, Länge 51,7 m, DN 300

Neuburger Straße:

Inliner Hauptkanal, SW, von Schacht 64 bis 65, Länge 50,5 m, DN 200

Kochheimerr Straße:

Inliner Hauptkanal, SW, von Schacht 61 bis 62, Länge 6 m, DN 150

Pfarrer-Kaeufel-Straße:

Inliner Anschlussleitung, SW, von Schacht 75 bis 77, Länge 15 m, DN 150

Pater-Steinherr-Straße:

Inliner Anschlussleitung, SW, von Schacht 70 bis 72, Länge 7 m, DN 150

Pfarranger:

Inliner Hauptkanal, RW, von Schacht 1.44 bis 1.48, Länge 83 m, DN 300

Ingolstädter Straße:

Inliner Hauptkanal, SW, von Schacht 176 bis 177, Länge 27,5 m, DN 200

(4) Der Festsetzung der Beitragssätze des eingeschränkten Herstellungsbeitrags liegt die Ermittlung und Kalkulation durch das Kommunalberatungsbüro Bitterwolf, Jakob-Egel-Straße 2, 91171 Greding, vom 15.08.2025 zugrunde. Mit den in Abs. 5 ausgewiesenen eingeschränkten Herstellungsbeitragssätzen werden 100 v.H. der Kosten der VBM gleichmäßig auf die Beitragschuldner der Entwässerungseinrichtung Weichering umgelegt. Zu den Details wird auf die Kalkulation verwiesen.

(5) Das vorstehend in Abs.3 angegebene Maßnahmenpaket (VBM) war Grundlage für die Ermittlung des beitragsfähigen Investitionsaufwandes durch das Kommunalberatungsbüro Bitterwolf. Abschreibungen und Zuschüsse wurden bei der Bestimmung des Beitragsanteils durch einen entsprechenden Abzug berücksichtigt, um eine unzulässige Doppelbelastung zu vermeiden.

Unter dieser Maßgabe beträgt der **eingeschränkte Herstellungsbeitrag**

a) je m² Grundstücksfläche 0,31 €, und

b) je m² Geschossfläche 1,35 €.

(6) Ein Abdruck der in Bezug genommenen Beitragskalkulation des Kommunalberatungsbüros Bitterwolf vom 15.08.2025 ebenso wie ein Abdruck der ausführlichen Erläuterungen zum Anlass, Hintergrund und Verfahren zu den vorstehend in Abs. 3 angeführten Einzelmaßnahmen des Ingenieurbüros WipflerPlan aus Pfaffenhofen, Entwurfsplanung vom 26.04.2019 und Sanierungskonzept vom 10.06.2024 unterbleibt wegen des Umfangs in diesem Text. Diese kompletten Unterlagen sind im Rathaus Weichering, Sachgebiet Beitragserhebung, Zimmer-Nr. 4, Kapellenplatz 3, 86706 Weichering, niedergelegt. Sie werden dort archivmäßig verwahrt und sind während der Dienststunden allgemein zugänglich.

(7) Die Wirksamkeit der Satzung (ganz oder in Teilen) ist auch für den Fall einer etwaigen Unwirksamkeit dieser Regelung gewollt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Regelung tritt zeitgleich mit der neuen BGS-EWS am 01.01.2026 in Kraft.

Gemeinde Weichering
Weichering, den 17.11.2025

Siegel

gez.
Thomas Mack
Erster Bürgermeister

Diese Satzung wurde am 18.11.2025 in der Geschäftsstelle der Gemeinde Weichering zur Einsichtnahme niedergelegt.

Veröffentlichung auf der gemeindlichen Homepage am 19.11.2025

Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an der Amtstafel

Angeheftet am: 19.11.2025

Abgenommen am: 05.12.2025